

Covid 19 Schutzkonzept Schwimmbad Büren a.A.

Version 2.0

Ausgangslage

Es gelten die Bestimmungen nach Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie des Bundesrates vom 19.06.2020, aktualisiert vom 23.06.2021, sowie die Anordnungen des BAG und der kantonalen Behörde.

Die Gemeinde Büren a.A. ist Betreiberin des Schwimmbades Büren und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor.

Zielsetzung

Ziel der Gemeinde Büren a.A. ist eine möglichst besucher- und sportfreundliche Umsetzung der Covid-Verordnung vom 19. Juni 2020. Die übergeordneten Verhaltens- und Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit sind hierbei jederzeit einzuhalten. Der angemessene Gesundheits-Schutz der Besucherinnen und Besucher als auch des Betriebspersonals steht im Vordergrund.

Die Gemeinde Büren a.A. setzt in hohem Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer des Schwimmbades. Die Eigenverantwortung unterstützt sie mit zwei flankierenden Massnahmen:

- Kommunikative Begleitung z.B. mittels Plakaten, Aushängen oder Durchsagen
- Abstandsregelungen und Leitsysteme an Orten, wo ein Risiko von Massenbildung besteht, z.B. beim Eingangsbereich und den Sanitäranlagen sowie bei der Rutschbahn und den Sprungtürmen.

Prävention

Es gelten die Hygiene- und Verhaltensregeln der Kampagne «So schützen wir uns» des BAG.

Nutzung des Schwimmbades

Vorgaben des Bundes

Sämtliche Vorgaben des Bundes sind einzuhalten, insbesondere die Hygiene- und Abstandsvorschriften des Bundesamtes für Gesundheit. Dazu zählen vor allem folgende Verhaltensregeln:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG).
- 1.5 m Mindestabstand zwischen allen Personen
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

Beschränkung der Personenzahl im Bad

- Am Eingang des Bades werden die ein- und austretenden Personen mittels Eintritts- und Austrittskontrolle gezählt. Im Eingangsbereich sind im Abstand von 1.50 m Abstandsmarkierungen angebracht.

Verhaltensregeln im Wasser

Die entsprechenden Abstandsregeln sind einzuhalten. Falls sich zu viele Personen im Wasser befinden, hat die Schwimmbadleitung die Möglichkeit eine entsprechende Begrenzung einzuführen.

Nutzung von Garderoben und sanitären Anlagen

- Duschen, Toiletten und Garderoben können in reduzierter Anzahl genutzt werden. Jedes zweite Pissoir ist abgesperrt.
- Es gilt allfällige Abstandsmarkierungen respektive Personenbeschränkungen anzubringen.

Ergänzende Massnahmen/Kommunikation

In der Anlage wird mit diversen kommunikativen Mitteln an die Eigenverantwortung der Benutzenden appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln einzuhalten.

Gastronomie

Es gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie für die Bewirtschaftung des Verpflegungsangebots.

Hygienemassnahmen

Sämtliche Besucherinnen und Besucher haben sich vor dem Betreten des Schwimmbades die Hände zu desinfizieren. Dies gilt auch für die Mitarbeitenden.

Abstand halten

Sämtliche Besucherinnen und Besucher halten den Mindestabstand von 1.5m ein.

Die maximal zulässige Anzahl Personen in den Garderoben/Duschen ist gut sichtbar zu kennzeichnen.

Maskentragpflicht

In Innenräumen gilt die Maskentragpflicht.

Die Maskentragpflicht entfällt beim Vorweisen eines Arztzeugnisses.

Besuchern wird grundsätzlich keine Maske zur Verfügung gestellt. Wer sich der Tragpflicht widersetzt, dem wird der Zugang zur Einrichtung verwehrt.

Abschluss

Das vorliegende „Schutzkonzept Schwimmbad Büren“ gilt ab 26. Juni 2021 bis auf Widerruf und ersetzt alle bisherigen anderslautenden Bestimmungen.

Büren a.A., 24. Juni 2021

Einwohnergemeinde Büren a.A.
Der Gemeinderat